



Amt der Tiroler Landesregierung
Präs. Abt. II - 1127/109

17/SN-99/ME

A-6010 Innsbruck, am 15. März 1988

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien (2fach)

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: USETZENTWURF
Z' 12. GE. 9. 88

Datum: 28. MRZ. 1988

Verteilt 28. März 1988 froh

Betreff: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;
Entwurf einer BDG-Novelle 1988;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

an Anzwalgen

Zu Zahl GZ 920.196/1-II/A/6/88 vom 12. Februar 1988

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird (BDG-Novelle 1988) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Es ist nicht eindeutig klargestellt, was unter dem Begriff "Ausbildungskosten" zu verstehen ist. So kann nicht ausgeschlossen werden, daß etwa nicht auch das Studium an einer Akademie oder Universität Grundlage für Rückzahlungen von Ausbildungskosten sein könnte. Sollten nur die Kosten für die dienstliche Ausbildung im Sinne des § 23 BDG 1979 zu ersetzen sein, so sollte dies im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

- 2 -

Es ist problematisch, von der "Beendigung der Ausbildung" zu sprechen. Insbesondere im Zusammenhang mit der berufsbegleitenden Fortbildung ist eine "Beendigung der Ausbildung" schwer feststellbar.

Nach Abs. 4 in der vorgeschlagenen Fassung ist ein Ersatz der Ausbildungskosten nur dann vorgesehen, wenn die Ausbildungskosten das Sechsfache des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, übersteigen. Dies würde bedeuten, daß bis zu diesem Betrag kein Ersatz, bei Übersteigen dieses Grenzbetrages jedoch Ersatz im gesamten Ausmaß geleistet werden müßte. Eine derartige Regelung scheint ungerecht. Es wird daher angeregt zu überlegen, ob es nicht besser wäre, einen Ersatz der Ausbildungskosten vorzusehen, soweit ein noch zu bestimmender Grenzbetrag überschritten wird. Im übrigen wäre zu überlegen, ob nicht auch ein Austritt aus Anlaß der Eheschließung oder der Geburt eines Kindes von der Rückzahlung von Ausbildungskosten befreien sollte.

Zu Z. 2:

Die vorgesehene Regelung, daß Beamtinnen die Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen in der weiblichen Form führen, "so weit dies sprachlich möglich ist", wird zu erheblichen Problemen führen. Es wird schwierig sein, festzustellen, ob eine Form sprachlich möglich oder nicht möglich ist. Als Beispiel für die Möglichkeit der weiblichen Form sei auf die Verwendungsbezeichnung "Direktor-Stellvertreter" verwiesen. Als weibliche Formen bieten sich an: "Direktor-Stellvertreterin", und "Direktorin-Stellvertreterin"; auch ein "Direktorin-Stellvertreter" wäre denkbar. Aber auch die Titel "Stadthauptfrau", "Burghauptfrau", "Schloßhauptfrau", "Berghauptfrau" sind sprachlich wohl möglich, aber vielleicht nicht zweckmäßig. Darüberhinaus müßten im Sinne der Gleich-

- 3 -

berechtigung den Männern Amtstitel in männlicher Form - so weit dies sprachlich möglich ist - zugestanden werden. Dies gilt etwa für "Kindergärtnerin" und "Sonderkindergärtnerin".

Zu Z. 5:

Es ist nicht klar, warum im § 94 Abs. 2 der Oberbegriff "Verwaltungsverfahren" durch den Begriff "Verwaltungsstrafverfahren" ersetzt werden muß. Der Lauf der Fristen könnte zum Beispiel auch während eines Verwaltungsverfahrens wegen eigenmächtigen Fernbleibens vom Dienst (§ 13 Abs. 3 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956) gehemmt werden.

Zu Z. 6:

Der zweite Satz des § 101 Abs. 3 bestimmt, welches Mitglied des Senates der Disziplinaroberkommission in der mündlichen Verhandlung die Funktion des Berichterstatters zu übernehmen hat. Die Regelungen des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 über das Disziplinarrecht sehen einen Berichterstatter nicht vor. Es müßte diesbezüglich eine Klarstellung erfolgen und allenfalls auch für die Disziplinarkommission ein Berichterstatter vorgesehen werden.

Offen bleibt auch die Frage, wer Berichterstatter ist, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, und wer als Berichterstatter tätig wird, wenn mehr als ein Mitglied des Senates dem Ressort des beschuldigten Beamten angehört (vergleiche das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes Zl. 921020/3-II/1/81: "Aus der Bestimmung, daß wenigstens ein Mitglied des Senates der Disziplinaroberkommission dem Ressort des beschuldigten Beamten angehören muß, ...").

- 4 -

Zu Z. 7:

Ein Vergleich der Bestimmung des § 117 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der geltenden Fassung und in der Fassung des vorliegenden Entwurfs zeigt, daß der Begriff "Reisegebühren" bei der Neufassung weggelassen wurde. Es ist unklar, ob dadurch eine inhaltliche Änderung der zitierten Bestimmung eintreten soll.

Zu Z. 8:

Diese Bestimmung scheint im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz bedenklich zu sein.

Nach § 117 Abs. 2 ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit der Beamte, über den eine Disziplinarstrafe verhängt wurde oder bei dem trotz Schuldsspruches von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wurde, die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

Für die Festsetzung der Höhe des Verfahrenskostenersatzes sind drei Kriterien maßgebend:

1. der von ihm verursachte Verfahrensaufwand,
2. die persönlichen Verhältnisse und
3. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

In der Bestimmung fehlt ein Hinweis darauf, daß die Strafhöhe für den Ersatz der Verfahrenskosten von Belang sein soll. Das bedeutet, daß auch im Falle der Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen die Strafhöhe für den Kostenerstatt nicht als Maßstab genommen werden darf.

- 5 -

Zu Z. 9:

Den Erläuterungen zu § 124 Abs. 3 ist zu entnehmen, daß die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten nur dann eingeräumt werden soll, wenn die Ladung ordnungsgemäß zugestellt wurde und der Beamte unentschuldigt nicht erschienen ist. Auf Grund der Formulierung des § 124 Abs. 3 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes könnte die mündliche Verhandlung aber bereits dann in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn die Ladung ordnungsgemäß zugestellt wurde, der Beschuldigte sich aber z.B. wegen Krankheit entschuldigt hat. Im Gesetz ist nämlich nur auf die ordnungsgemäß zugestellte Ladung abgestellt. Dies widerspricht aber der in den Erläuterungen zum Ausdruck kommenden Absicht des Gesetzgebers.

Zu Z. 10:

Der dem § 124 anzufügende Abs. 3 sieht vor, daß die Verhandlungsniederschrift, sofern seitens der Parteien nicht darauf verzichtet wird, vor der Beratung des Senates zu verlesen ist. Dies hätte zur Folge, daß der Vorsitzende die Verhandlungsniederschrift im Rahmen der mündlichen Verhandlung diktionieren müßte. Es könnte dadurch eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens eintreten. Schwierigkeiten wären außerdem bei der Verlesung von Kurzschriftprotokollen zu erwarten. Im Sinne der Verwaltungökonomie wäre es daher zweckmäßig, auf die Verlesung der Verhandlungsniederschrift zu verzichten. Statt dessen könnte die Möglichkeit eingeräumt werden, nach Übertragung des Protokolles im Rahmen einer allfälligen Berufung Einwendungen wegen Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsniederschrift zu erheben.

- 6 -

Zu Z. 13:

Im Abs. 2 sollte der Ausdruck "Ableben" durch den Ausdruck "Tod" ersetzt werden, weil auch im § 20 Abs. 1 Z. 6 der Ausdruck "Tod" verwendet wird.

Zu Z. 15:

Ein § 246 BDG 1979 konnte nicht gefunden werden. Es dürfte hier ein Fehlzitat vorliegen.

Zu Art. III:

Die verschiedenen Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Novelle sind nur schwer erklärbar.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Zebisch

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. Haubholz